



Satzung vom 12.02.2016

INHALT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name und Sitz.:
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....
§ 4	Rechtsgrundlage
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....
§ 6	Ehrenmitglieder
§ 7	Fördernde (passive) Mitglieder
§ 8	Erlöschen und Änderung der Mitgliedschaft.....
§ 9	Ausschließungsgründe
§ 10	Rechte der Mitglieder.....
§ 11	Pflichten der Mitglieder
§ 12	Jugend des Vereins.....
§ 13	Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

§ 14	Zusammentreten und Vorsitz
§ 15	Aufgaben
§ 16	Tagesordnung
§ 17	Vereinsvorstand.....

Vorstand

§ 18	Pflichten und Rechte des Vorstandes
	Aufgaben des Gesamtvorstandes
	Aufgaben der einzelnen Mitglieder
§ 19	Ehrenrat
§ 20	Aufgaben des Ehrenrates.....
§ 21	Kassenprüfer

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22	Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....
§ 23	Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
§ 24	Vermögen des Vereins
§ 25	Geschäftsjahr
§ 26	Tag des Satzungsbeschlusses



Satzung vom 12.02.2016

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Celle unter dem Namen
"Tennis-Club Wathlingen e.V. von 1976"
eingetragene Verein hat seinen Sitz in Wathlingen.

Gründungstag ist der 08.01.1976.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports. Er betrachtet die
Ertüchtigung der Jugend und die allgemeine Verbreitung des Sportgedankens in allen
Kreisen der Bevölkerung als seine Aufgabe.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und politisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes und des Kreissportbundes Celle. Er regelt im
Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende
Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in
Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dies gilt nicht für
Beitragsangelegenheiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Ehrenmitglieder
2. ausübende (aktive) Mitglieder
3. ausübende (aktive) Mitglieder über eine Zweitmitgliedschaft
4. fördernde (passive) Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Satzung vom 12.02.2016

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Eine Zweitmitgliedschaft können nur Erwachsene und Jugendliche erwerben, die aktives Mitglied in einem fremden Tennisverein bzw. Tennissparte sind. Mit der Zweitmitgliedschaft erhält der Betreffende die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches ausübendes (aktives) Mitglied, mit folgenden Einschränkungen:

Arbeitsstunden brauchen nicht geleistet werden.

Eine Nutzung des Tennisplatzes nach 18:00 Uhr ist nicht möglich.

Eine Ausnahme bildet das angesetzte Training der Punktspiellmannschaften.

Die Mitgliedsgebühr beträgt 50 % der Gebühr eines ordentlichen ausübenden (aktiven) Mitglieds.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vereinsvorstandes erworben.

Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, es sei denn, dass ihm durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Der Aufnahmebeschluss muss von den anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einstimmig gefasst werden. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden.

Hat der Vorstand die Aufnahme beschlossen, erhält das neue Mitglied eine schriftliche Bestätigung.

Die Mitgliederverwaltung des TCW wird mittels Datenverarbeitung durchgeführt. Mit der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke und der Übermittlung an die zuständigen Sportverbände (z.B. DTB, NTV, KSB) sowie der Veröffentlichung von Namen und Foto in öffentlichen Medien (z.B. Presse, Internet etc.) im Rahmen der Pressearbeit des TCW ist das Mitglied einverstanden.

Der Übergang in eine Mitgliedsgruppe mit geringerer Beitragszahlung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Übergang von einer Mitgliedsgruppe zu einer höheren ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Fördernde (passive) Mitglieder

Fördernde Mitglieder üben keinen Sport aus. Sie sind mit den ausübenden Mitgliedern für die traditionellen Werte des Vereins verantwortlich, zahlen einen geringeren Beitrag und unterstützen den Verein durch freiwillige Beitragsleistungen.



Satzung vom 12.02.2016

§ 8 Erlöschen und Änderung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer 1 monateigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Änderung der Mitgliedschaft

- a) Eine Veränderung der Mitgliedschaft vom ausübenden Mitglied (aktive Mitgliedschaft) in ein förderndes Mitglied (passive Mitgliedschaft) erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer 1-monatigen Änderungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
- b) Eine Veränderung von der passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist monatlich möglich.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 c) kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die an § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die umgeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- d) wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält, Organmitglieder verleumdet und Zwistigkeiten unter den Mitgliedern herbeiführt.

Bei einfach gelagerten und einfach feststellbaren Ausschließungsgründen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Binnen einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Zugang ist gegen die Entscheidung des Vorstandes die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung (aus §18).

Bei einem einzuleitenden Ausschlussverfahren ist der Betroffene schriftlich über die Gründe zu informieren. Der Betroffene hat die Gelegenheit, sich innerhalb von 4 Wochen schriftlich und mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern und den Ehrenrat für einen Sühneversuch anzurufen. Bei einem Scheitern des Sühneversuchs entscheidet die nächste einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



Satzung vom 12.02.2016

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- b) sich als Vorstandsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählen zu lassen.
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Tennissport aktiv auszuüben;
- e) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
- f) im Falle des §18a Abs. 5 den Ehrenrat anzurufen.
- g) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für vom Vorstand beauftragte Vereinsarbeit. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. werden gegen Nachweis erstattet.
- h) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Aufwendungen jährlich ohne Nachweis eine angemessene Pauschale, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Darüber hinausgehende Aufwendungen müssen einzeln nachgewiesen werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme regelmäßig Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich per Bankeinzug erhoben.
- d) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Für die Zahlung der Umlagen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Umlage ist für das ordentliche ausübende (aktive) Mitglied auf max. 25% des Jahresbeitrages begrenzt.
- e) Jugendliche zahlen einen geringeren Beitrag.
- f) Jedes ordentliche ausübende (aktive) Mitglied muss jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden bzw. Ersatzzahlungen leisten. Über die Anzahl der Stunden und die Höhe der Ersatzzahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zusätzlich kann der Vorstand außerordentliche Arbeitsstunden anfordern.
- g) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.



Satzung vom 12.02.2016

§ 12 Jugend des Vereins

Der Jugend wird das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eingeräumt.

In diesem Fall wählt die Jugend einen Jugendsprecher und gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Der Jugendsprecher hat Sitz im erweiterten Vorstand. Der Jugendsprecher entscheidet über die Verwendung des Jugendetats mit.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder des Vereins über 16 Jahre haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren kann die Anwesenheit gestattet werden.

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal, spätestens bis zum 15. Febr., als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen über die **amtlichen Wathlinger Mitteilungsblätter, per E-Mail über das TCW-Vereinsprogramm und per Veröffentlichung auf der TCW-Homepage.**

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ferner ist binnen 21 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder gestellt wird.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 22 und § 23.

§ 15 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.



Satzung vom 12.02.2016

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl der beiden Kassenprüfer,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entlastung des Vorstandes aufgrund des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten,
- b) Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) **Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für das am 01. Januar begonnene Geschäftsjahr.**
Ergänzung: Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr gemäß § 25 der Satzung. Die festgelegten Mitgliedsbeiträge gelten somit rückwirkend ab dem 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres.
- e) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
- f) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und evtl. besonderer Ausschüsse.
Die Neuwahl des Vorstandes findet nach zweijähriger Amtszeit statt.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat die besonderen Tagesordnungspunkte, für die die Mitgliederversammlung einberufen worden ist, zu enthalten.

§ 17 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem (der) 1. Vorsitzenden
- b) dem (der) 2. Vorsitzenden
- c) dem (der) Kassenwart(in)
- d) dem (der) Schriftführer(in) und Pressewart(in)
- e) dem (der) Sportwart(in)
- f) dem (der) Jugendwart(in)
- g) dem (der) Vergnügungswart(in)
- h) dem (der) Technischen Leiter(in)



Satzung vom 12.02.2016

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a) dem (der) Staffelleiter(in)
- b) dem (der) Breitensportwart(in)
- c) dem (der) Jüngstenwart(in)
- d) dem (der) Ranglistenwart(in)
- c) dem (der) Seniorenwart(in)
- d) dem (der) Jugendsprecher(in)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende allein oder
- der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder
- drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Die Haftung des Vorstandes bei Schäden gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen oder selbst kommissarisch zu übernehmen.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates seines Amtes enthoben werden.

Die Nachfolge im Amt regelt sich nach Abs. 2 auf Antrag des Betroffenen hat der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, der die endgültige Entscheidung über die Maßnahme des Vorstandes obliegt.

Wird der Beschluss des Vorstandes bestätigt, hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Verstöße einzelner Mitglieder gegen die Vereinsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein folgende Strafen verhängen:

- a) Vorwarnung
- b) Verweis
- c) Aufhebung einzelner Mitgliedsrechte (z.B. Platzverbot)
- d) Ausschluß aus dem Verein



Satzung vom 12.02.2016

Es können mehrere Strafen b) bis d) nebeneinander verhängt werden.

Binnen einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Zugang ist gegen die Entscheidung des Vorstandes die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.
Er unterzeichnet die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des Vorstandes geleistet werden.
Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
Besteht zwischen dem Kassenwart und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine verwandtschaftliche Beziehung, dann darf das betreffende Mitglied die Belege nicht unterzeichnen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.
5. Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Sportveranstaltungen.
6. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen.
7. Der Technische Leiter ist für die Instandsetzung und Pflege der Plätze, der Außenanlagen und der Gebäude zuständig, er regelt alle mit der Haus- und Platzordnung in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.
8. Dem Vergnügungswart obliegt die Vorbereitung und Gestaltung geselliger Veranstaltungen.
9. Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Jugend gegenüber dem Vorstand.

Im Rahmen einer Kooperation und fortschrittlicher Vorstandsarbeit können einzelne Aufgaben von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat überprüft die Entscheidungen des Vorstandes im Falle der Berufung der betroffenen Mitglieder und die einstweiligen Anordnungen des Vorstandes (§18a Abs. 3 und Abs. 5).



Satzung vom 12.02.2016

§ 21 Kassenprüfer

Für die Dauer von einem (1) Jahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen (Wiederwahl zulässig), die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Diesem steht das Recht zu, ordnend in die Belange einzugreifen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag kann in der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschlossen werden.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 2 Tagen vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, erforderlich ist dann eine Mehrheit von 4/5.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der politischen Gemeinde Wathlingen zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.



Satzung vom 12.02.2016

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 26

Diese Satzung beruht

auf dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08. Januar 1976,
Ergänzungen aus der Jahreshauptversammlung vom 13. Februar 1998,
Ergänzungen aus der Jahreshauptversammlung vom 08. Februar 2002,
Ergänzungen aus der Jahreshauptversammlung vom 12. Februar 2010,
Ergänzungen aus der Jahreshauptversammlung vom 13. Februar 2015,
Ergänzungen aus der Jahreshauptversammlung vom 12. Februar 2016.

Anmerkungen:

(1) Die Formulierung schließt wegen der besseren Lesbarkeit sowohl die weibliche als auch die männliche Form ein.

Andreas Ziegner
1. Vorsitzender

Jürgen Menzel
2. Vorsitzender